

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

12 JULI 1972

Gesetz BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr VI b, V b (Buchhaltungs-
leiter in einer Finanzkasse)

Leitsätze

- 1 Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kommt nicht in Betracht, wenn ein Angestellter Tätigkeiten in Kassen ausübt, für die besondere Tätigkeitsmerkmale gelten, und daneben andere "Nichtkassentätigkeiten" ausgeübt werden. In einem solchen Fall ist nur die überwiegende Tätigkeit des Angestellten tarifrechtlich zu bewerten.
- 2 Kassen und Zahlstellen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr V b BAT sind nur die in der Reichskassenordnung und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden als solche bestimmten Kassen bzw. Zahlstellen, nach dem Wegfall der Reichsfinanzverwaltung gilt die Reichskassenordnung nicht nur für die Kassen des Bundes, sondern auch für die Kassen der Bundesländer.
- 3 Als Oberkassen im kassenrechtlichen und tarifrechtlichen Sinne sind nur solche Kassen anzusehen, bei denen die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben nachgeordneter Kassen zusammengefaßt werden. Zentralkassen sind in diesem Sinne nur die zentralen Kassen von Bund und Ländern, also die Bundeshauptkasse sowie die Landeshauptkassen der Bundesländer.

Aktenzeichen 4 AZR 372/71

Urteil des BAG vom 12 Juli 1972

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 372/71

8 Sa 47/70 Baden-Württemberg (Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12 Juli 1972

Urteil

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12 Juli 1972 durch den Senatspräsidenten Dr Poelmann, die Bundesrichter Dr Meumann und Dr Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Keil für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21 Juli 1971 - 8 Sa 47/70 - wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Seit dem 23. Januar 1954 ist der Kl. ger. Angestellter beim Finanzamt F. II. Nachdem er zunächst als Buchhalter beschäftigt worden war, ist er seit dem 15. Oktober 1962 unter der Bezeichnung "Oberbuchhalter" als Buchhaltungsleiter der Buchhalterei für die Kraftfahrzeugstelle im Bereiche der Finanzkasse eingesetzt. Der Kläger hat 15 Buchhaltereien zu betreuen. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1968 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, er übe zwar auch die Tätigkeiten eines Kassenangestellten der VergGr. VI b Fallgruppe 5 BAT aus. Überwiegend werde er jedoch mit Tätigkeiten befaßt, die mit seinen Aufgaben im Kassenwesen nichts zu tun hätten. Seine überwiegende Tätigkeit bestehe darin, das Verfahren zu analysieren, Vorschläge zur Verfahrensverbesserung zu unterbreiten, die Sachbearbeiter der Kraftfahrzeugsteuerstellen zu unterweisen und die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Feststellung, Kasse und Lochkartenstelle zu gewährleisten. Sein Dienstposten sei als Verbindungsstelle zwischen Festsetzung und Kasse anzusehen. Seine überwiegende Tätigkeit erfordere grundlegende, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen. Er müsse eine Fülle steuerlicher und steuerrechtlicher Vorschriften kennen. Zu berücksichtigen sei auch, daß die Finanzkasse, bei der er beschäftigt werde, nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werde. Er erledige auch auf ihn delegierte Aufgaben des Kassenleiters. Somit verrichte er überwiegend Aufgaben der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT mit der Folge seiner Teilnahme am Bewährungsaufstieg.

Der Kläger hat den Antrag gestellt,

das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. 12. 1968 an ein Gehalt nach Vergütungsgruppe IV b BAT zu bezahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle, obwohl er tatsächlich Vergütung nach der VergGr V b BAT erhalte, nicht die tariflichen Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe. Deswegen könne er auch nicht im Wege des Bewahrungsaufstieges in die von ihm beanspruchte Vergütungsgruppe IV b BAT aufrücken. Überwiegend sei er mit der Betreuung der ihm übertragenen Buchhaltungen und der ihm unterstellten Buchhalter befaßt. Zwar bestehe beim Finanzamt F II insofern eine besondere Situation, als dort die Kassen von sieben Finanzämtern zusammengefaßt seien. Deswegen sei dem Kläger auch eine größere Zahl von Buchhaltungen als normalerweise unterstellt. Für seine Eingruppierung wirke sich dieser Umstand jedoch nicht aus. Der Kläger sei also überwiegend mit Kassentätigkeiten befaßt. Die Finanzkasse, in der der Kläger tätig sei, werde auch nicht nach den Grundsätzen der kaufmannischen Buchführung geführt. Der Kläger nehme auch keine Funktionen des Kassenleiters oder seines Vertreters wahr. Bei dem Umfang seiner Kassentätigkeiten bleibe ihm für andere Aufgaben kaum noch Zeit.

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit Vernehmung des Regierungsdirektors Dr. N als Zeugen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.500,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme mit nochmaliger Vernehmung des Regierungsdirektors Dr. N sowie weiterer Zeugen die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er rügt die mehrfache Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen sowie materiellen Rechts. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat den Antrag gestellt,

"das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger
für die Zeit vom 1. Dezember 1968 an ein
Gehalt nach Vergütungsgruppe IV b BAT zu
bezahlen "

Dieser Antrag wäre als Klagantrag für eine Leistungsklage mangels der gebotenen Bestimmtheit unzulässig (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO). In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht legt der Senat jedoch sowohl nach dem Ziel und Zweck der Klage als auch nach dem gesamten Prozeßvorbringen des Klägers den Klagantrag dahin aus, daß er im Sinne der im Bereiche des öffentlichen Dienstes allgemein üblichen Eingruppierungs-feststellungsklagen die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn von dem im Klagantrag bezeichneten Zeitpunkt an Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen (vgl. Urteil des Senats vom 12. Mai 1971 - 4 AZR 247/70 -, demnachst AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 8, 279 [280 - 281] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO, BAG 8, 333 [334 - 335] = AP Nr. 56 zu § 3 TOA sowie AP Nr. 22 zu § 611 BGB - Direktionsrecht -). Im Sinne dieser Auslegung bestehen gegen den Klagantrag keine verfahrensrechtlichen Bedenken aus §§ 253, 256 ZPO.

Der Kläger beansprucht Vergütung nach der VergGr. IV b BAT, wovon, wie er selbst andeutet, allenfalls die Fallgruppe 2 in Betracht kommt. Diese gilt für Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V a oder V b BAT erfüllen, nach sechsjähriger Bewahrung in einer Tätigkeit der VergGr. V a oder V b BAT. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats im einzelnen ausführt, setzt danach die Teilnahme am Bewahrungsaufstieg im Sinne eines ersten Erfordernisses voraus, daß der betreffende Angestellte im Zeitpunkt des möglichen Aufstieges eine Tätigkeit auszuüben hat, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr V b erfüllt hat (BAG 21, 147 150 = AP Nr 2 zu § 23 a BAT, AP Nr 9 und 10 zu § 23 a BAT, auch Urteil des Senats vom 8. Dezember 1971 - 4 AZR 2/71 -) Dabei kommt es, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht hervorgehoben hat, nicht darauf an, ob der Angestellte formal in die Vergütungsgruppe, aus der heraus ein Aufstieg tarifrechtlich möglich ist, eingruppiert worden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob er mit seiner Tätigkeit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe auch materiell erfüllt hat oder nicht (BAG 21, 147 151 - 152 = AP Nr 2 zu § 23 a BAT, BAG AP Nr 9 und 10 zu § 23 a BAT). Daraus folgt, daß der Kläger, um in der begehrten Weise am Bewährungsaufstieg teilnehmen zu können, am 1. Dezember 1968 eine Tätigkeit auszuüben gehabt haben mußte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr V b materiell erfüllt.

In diesem Zusammenhang stellt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerhaft auf die tatsächlich ausgeübte und nicht tarifgemäß auf die auszuübende Tätigkeit ab. Dieser Fehler wirkt sich jedoch für die Entscheidung nicht aus, weil beim Kläger am 1. Dezember 1968 ausgeübte und auszuübende Tätigkeit identisch waren.

Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen Einwendungen gehen fehl. Zwar stellt es für einen Angestellten im öffentlichen Dienst eine Härte dar, wenn er von seinem Arbeitgeber längere Zeit nach der VergGr V b BAT vergütet worden ist und ihm der Arbeitgeber während dieses Zeitraumes mehrfach zu verstehen gegeben hat, er sei zutreffend in diese Vergütungsgruppe eingruppiert, während ihm im Widerspruch dazu der Bewährungsaufstieg nunmehr mit der Begründung versagt wird, seine Tätigkeit entspreche tatsächlich nur den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr VI b BAT. Hinsichtlich seiner Teilnahme am Bewährungsaufstieg kann der Kläger daraus jedoch, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, keine Rechte herleiten. Ein

- 6 -

arglistiges oder willkürliches Verhalten seitens des beklagten Landes dem Kläger gegenüber ist nämlich nicht erkennbar. Das beklagte Land kann auch nicht gehindert werden, aus Anlaß der möglichen Teilnahme eines Angestellten am Bewährungsaufstieg dessen Eingruppierung nochmals zu überprüfen und bei dieser Gelegenheit eine unter dem Gesichtspunkt der tariflichen Mindestvergütungsgruppe irrtümlich höhere Eingruppierung mit der Folge zu korrigieren, daß der Angestellte ohne Schmälerung seiner sonstigen Rechte nicht am Bewährungsaufstieg teilnimmt (BAG AP Nr. 10 zu § 23 a BAT). Das muß auch der Kläger gegen sich gelten lassen.

Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner rechtlichen Würdigung nur die nach seinen Feststellungen überwiegenden Kassentätigkeiten des Klägers berücksichtigt, nicht jedoch die sogenannten "Nichtkassentätigkeiten". Es hat mithin keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT), sondern nur die überwiegende Tätigkeit des Klägers (§§ 22, 23 BAT) tarifrechtlich gewürdigt. Dabei hat es in zulässiger Weise die Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete des Kassenwesens zusammengefaßt und ihrerseits wiederum einheitlich bewertet (BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT).

Eine andere rechtliche Möglichkeit bestand im vorliegenden Falle auch für das Landesarbeitsgericht nicht, da die Kassentätigkeiten und "Nichtkassentätigkeiten" des Klägers jeweils tarifrechtlich anders bewertet werden und deswegen insoweit eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht kommen kann (vgl. Urteil des Senats vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, ferner Urteil des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 - demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte und vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Für Angestellte in Kassen gelten nämlich besondere Tätigkeitsmerkmale (vgl. etwa VergGr VII Fallgruppe 3, VI b Fallgruppen 4 - 6).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

und 8 - 10, V c Fallgruppen 17 - 23, V b Fallgruppen 3 - 5 sowie 8 - 12), die speziellen und erschöpfenden Charakter haben, so daß für die von diesen speziellen Tätigkeitsmerkmalen erfaßten Angestellten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 weder in der Vergütungsgruppe, in der die "Kassenangestellten" aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe zur Anwendung kommen (Ziff 1 Abs 1 S 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen). Auch darauf nimmt das Landesarbeitsgericht Bedacht, wobei es mit Recht darauf hinweist, daß die Finanzkasse des Finanzamtes F II als Amtskasse im Sinne der Reichskassenordnung (RKO) anzusehen ist (das § 3 Abs 1 Ziff 3) und deswegen auch die Protokollnotiz Nr 10 für die dort tätigen Angestellten gilt.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger den Beweis für seine Behauptung, überwiegend "Nichtkassentätigkeiten" auszuführen, schuldig geblieben ist und deswegen diese Tätigkeiten bei der tarifrechtlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen seien. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil, sofern nicht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit zur Beurteilung steht, jedenfalls nur die überwiegende Tätigkeit des Angestellten für seine tarifliche Eingruppierung maßgeblich ist (BAG Urteil vom 3. Mai 1972 - 4 AZR 259/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Auch die dagegen gerichteten Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere kann von einer Verkenntung der Beweislast insoweit nicht die Rede sein. Wenn nämlich der Kläger behauptet, überwiegend nicht zum Kassenwesen gehörige allgemeine Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die eine höhere tarifliche Vergütung rechtfertigen, so hat er als Kläger mit den Beweismitteln des Zivilprozesses als klagebegründende Tatsachen zu beweisen, daß er diese Tätigkeiten in dem behaupteten rechtserheblichen Umfang verrichtet. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so geht das prozessual zu seinen Lasten (Baumbach-Lauterbach, ZPO,

- 8 -



30 Aufl., Anhang zu § 282 1 A und 2, Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10 Aufl., S. 585, Stein-Jonas, ZPO, 19 Aufl., § 282 IV 1 - 2). Den nicht erbrachten Beweis muß also der Kläger hier gegen sich gelten lassen.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang Rügen nach § 139 ZPO erhebt, sind sie schon deswegen unzulässig, weil es an der Darlegung der erforderlichen Prozeßstatsachen nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO fehlt. Danach hatte im einzelnen ausgeführt werden müssen, welche Fragen hierzu seitens des Landesarbeitsgerichts hatten gestellt werden müssen und was darauf vom Kläger geantwortet worden wäre (BAG 13, 340 [343 - 344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO, BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO sowie AP Nr. 3 und 13 zu § 554 ZPO, BGHZ 14, 205 [209 - 210], RGZ 117, 168 [170] sowie 126, 245 [249], Baumbach-Lauterbach, aaO, § 554 4 D, Stein-Jonas, aaO, § 554 III A 3 b). Dazu fehlt es durchweg an Ausführungen in der Revision.

Aber auch die insoweit nach § 286 ZPO erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen greifen nicht durch. Sie sind zwar zulässig, aber nicht begründet.

a) Das gilt zunächst für die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht exakt ausgeführt, in welchem Verhältnis nach der Beweisaufnahme beim Kläger Kassen- und "Nichtkassen"-Tätigkeiten stünden. Dabei verkennt der Kläger, daß es nach den für die Eingruppierung maßgeblichen §§ 22, 23 BAT allein darauf ankommt, ob er mit der die Hohergruppierung rechtfertigenden Tätigkeit 50 v. H. seiner Gesamtarbeitszeit überschreitet. Wenn er dieses tariflich geforderte Ausmaß nicht erreicht, kommt es nicht darauf an, wie sich ansonsten zahlenmäßig die einzelnen Tätigkeiten zueinander verhalten. Das Landesarbeitsgericht hat aber mit der erforderlichen Klarheit festgestellt, daß die "Nichtkassentätigkeiten" beim Kläger entgegen seinen Behauptungen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls nicht im zuvor bezeichneten Sinne überwiegen. Das ist ausreichend und allein entscheidend.

b) Auch die Rügen des Klagers, das Landesarbeitsgericht habe Zweifel an der Aufrichtigkeit des Zeugen Dr N zum Ausdruck bringen wollen, nach dem Ergebnis der Beweis- aufnahme hatte es auch bei ihm nicht von einer "nur ober- flächlichen Überprüfung" seiner Tätigkeit sprechen dürfen, der Zeuge hatte auch nach den übrigen Quellen seines Wissens gefragt werden müssen, sind unbegründet

Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist ent- gegen den Andeutungen der Revision nicht ersichtlich daß das Berufungsgericht dem Zeugen Dr N eine Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten als Zeuge vorwirft, die ohne- hin die Rechtsfolgen des § 183 GVG hatte auslösen müssen, das Landesarbeitsgericht erklärt den Zeugen auch nicht für unglaubwürdig Es würdigt vielmehr nur im Rahmen der freien Beweiswürdigung, und zwar in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, die objektiv wenig präzisen Aus- führungen des Zeugen zu der Frage des zahlenmäßigen Verhält- nisses der beiden Aufgabengebiete des Klagers zueinander, wobei besonders berücksichtigt werden muß, daß der Zeuge zu diesem Komplex auch schon bei seiner Vernehmung durch das Arbeitsgericht sehr wenig deutliche Angaben gemacht hatte Auch das konnte und mußte das Landesarbeitsgericht bei der Würdigung seiner Aussage beachten

Im übrigen hat der Zeuge wortlich ausgesagt

"Ich schließe daraus" (d h aus der Besprechung über die zwölf mit dem Zeugen besprochenen Fälle)," daß bei mir taglich eine größere Zahl von Fällen, aus denen ersichtlich ist, daß es in Bezug auf Kfz-Steuer Schwierigkeiten gibt, vorge- legt werden, daß der Kläger zu 2/3 seiner Tätig- keit mit derartigen schwierigen Arbeiten ausge- lastet ist "

Dazu sagt das angefochtene Urteil in seinen Ent- scheidungsgründen

"Zwar hat der Zeuge Dr N in dem sichtlichen Be- streben, dem Kläger zu helfen, bekundet, daß der Kläger mindestens zu zwei Drittel seiner Gesamt- tätigkeit mit Tätigkeiten ausgelastet sei, die nicht zum Aufgabenkreis eines Oberbuchhalters gehören



- 10 -

Diesen Angaben des Zeugen Dr. N. liegen jedoch keine exakten Ermittlungen oder Feststellungen des klägerischen Arbeitsanfalls über einen längeren Zeitraum zugrunde. Der Zeuge hat lediglich den Arbeitsanfall des Klägers an einem Nachmittag überprüft, wobei er sich nur die Falle hat vorlegen lassen, die nach Meinung des Klägers keine Oberbuchhaltertätigkeit darstellen. Wenn auch dem Zeugen bei der Beurteilung dieser Frage seine Erfahrung zustatten kommen mag, so beruht diese vom Zeugen geäußerte Überzeugung eben doch nur auf dieser oberflächlichen Überprüfung und der Tatsache, daß derartige Fälle täglich eingeht. "

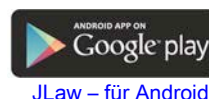
Die auszugsweise Gegenüberstellung der Zeugenaussage und ihrer Würdigung durch das Berufungsgericht ergibt, daß dieses im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht nur das Ergebnis der einmaligen Überprüfung von Arbeitsvorgängen des Klägers durch den Zeugen, sondern auch den Umstand gewürdigt hat, daß der Zeuge aus der Erfahrung und der Zusammenarbeit mit dem Kläger seinerseits weitere Folgerungen gezogen hat. Damit ist zugleich offenkundig, daß - wiederum im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Revision - der Zeuge auch nach sonstigen Quellen seines Wissens gefragt worden ist und sich dazu geäußert hat. Nachdem das Landesarbeitsgericht mit Recht insbesondere die augenfalligen Abweichungen der Aussagen des Zeugen vor dem Arbeitsgericht und vor dem Landesarbeitsgericht hervorgehoben hat, sind seine Schlüsse über die Verwertbarkeit der Zeugenaussage jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, weil sie im Rahmen freier Beweiswürdigung möglich und in sich nicht widersprüchlich sind. Dabei ist auch von Bedeutung, daß zwei weitere Zeugen die Behauptungen des Klägers nicht nur nicht bestätigen konnten, sondern überdies aufgrund ihrer Berufserfahrung für sehr unwahrscheinlich hielten. Unter diesen Umständen kann weder von einer fehlerhaften noch von einer widersprüchlichen oder unvollständigen Beweisaufnahme oder Beweiswürdigung nach § 286 ZPO die Rede sein.

c) Unbegründet ist auch die weitere Rüge, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, einen sechs Monate

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

umfassenden Tätigkeitsbericht über die Tätigkeiten des Klagers erstellen zu lassen und bei seiner Entscheidung zu verwerten

Der Kläger bestreitet nicht, daß ihm, als der Rechtsstreit beim Landesarbeitsgericht anhängig war, aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen ein Teil seiner bisher ausgeübten Tätigkeiten entzogen worden ist. Nicht einmal andeutungsweise behauptet der Kläger, daß dies deswegen geschehen sei, um ihm die Erstellung des Tätigkeitsberichts unmöglich zu machen, weswegen jedenfalls dem beklagten Lande gegenüber der Vorwurf prozessualer Arglist nicht erhoben werden kann. Abgesehen davon verkennt der Kläger auch, daß der nach seiner Meinung anzufertigende Tätigkeitsbericht für sich allein keinerlei Beweiskraft hat. Er hat vielmehr prozessual dieselbe Bedeutung wie sein Parteivortrag in den Schriftsätzen oder der Inhalt einer Parteienanhörung nach § 141 ZPO. Insbesondere ist ein solcher Tätigkeitsbericht keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO mit den daraus resultierenden rechtlichen Folgerungen für die Beweiskraft. Hatte das beklagte Land, womit nach der bisherigen Prozeßführung gerechnet werden mußte, den Inhalt des beabsichtigten Tätigkeitsberichtes bestritten, so hatte der Kläger seinen Inhalt wie seine sonstigen entscheidungserheblichen Parteibehauptungen mit den allgemeinen Beweismitteln des Zivilprozesses beweisen müssen. Als ein solches Beweismittel kann aber ein von ihm selbst erstellter Tätigkeitsbericht grundsätzlich nicht gelten.

d) Umgekehrt kann der Kläger aber auch keine Rechte daraus herleiten, daß das Landesarbeitsgericht auf den von ihm schon im Verfahren vor dem Arbeitsgericht erstellten, drei Arbeitswochen umfassenden Tätigkeitsbericht (Bl. 101 ff. der Vorakten) eingegangen ist. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Tätigkeitsbericht nämlich nur in einer überflüssigen Hilfsbegründung erwähnt. Im übrigen gilt auch für diesen Tätigkeitsbericht das zuvor Gesagte. Er hat für sich allein keinerlei Beweiswert, weswegen das Landes-



- 12 -

arbeitsgericht mit Recht auch ohne Rücksicht auf den ihm vorliegenden Tätigkeitsbericht die von ihm für notwendig befundene Beweisaufnahme voll durchgeführt hat. Daraus folgt zugleich, daß es zu den Tatsachenfeststellungen in der Hilfsbegründung keiner weiteren Beweiserhebungen mehr bedarf.

Wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend darlegt, entsprechen aber auch die Tätigkeiten des Klagers im Bereiche des Kassenwesens nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr V b BAT. Dabei ist, wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hervorhebt, von der Protokollnotiz Nr. 10 auszugehen, wonach Kassen und Zahlstellen im Sinne der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KurVO) als solche bestimmten Kassen bzw. Zahlstellen sind. Zutreffend geht dabei das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die RKO nach dem Wegfall der Reichsfinanzverwaltung nunmehr im Bereiche des gesamten staatlichen Kassen- und Rechnungswesens gilt, also nicht nur für die Kassen des Bundes, sondern auch für die Kassen der Bundesländer (vgl. BAG 20, 102 105 = AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an AP Nr. 110 und 111 zu § 3 TO A, auch Urteil des Senats vom 29. September 1971 - 4 AZR 383/70 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, Wolff H J, Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1967, Bd. III, S. 314 - 315). Weil der Kläger in einer Amtskasse des beklagten Landes und damit einer Kasse im Sinne der RKO (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3) tätig ist, erfüllt er zwar je eines der Tätigkeitsmerkmale, die die VergGr V b BAT für Kassenangestellte vorsieht. Weil er die weiteren Tätigkeitsmerkmale sämtlicher in Betracht kommender Fallgruppen jedoch nicht erfüllt, ist dennoch auch insoweit die Klage unbegründet.

Die Fallgruppe 3 der VergGr V b BAT in der am 1. Dezember 1968 geltenden Fassung kommt deswegen für den Kläger nicht in Betracht, weil er nicht in einer staatlichen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

"Oberkasse" oder "Zentralkasse" tätig ist Als "Oberkassen" im kassenrechtlichen und tariflichen Sinne sind nämlich nur solche Kassen anzusehen, bei denen die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben nachgeordneter Kassen zusammengefaßt werden (§ 3 Abs 3 RKO) Daher kann als "Oberkasse" allenfalls die Oberfinanzkasse des beklagten Landes in Betracht kommen, der die Finanzkasse beim Finanzamt F II nachgeordnet ist, nicht jedoch die Kasse des Finanzamtes selbst (vgl Helmert, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, S 338, Schulze-Wagner, RKO, § 3 Anm 1, S 84) Obwohl bei ihr die Kassengeschäfte verschiedener Finanzämter zentral zusammengefaßt und erledigt werden, kann die Finanzkasse beim Finanzamt F II auch nicht als "Zentralkasse" im kassenrechtlichen und tariflichen Sinne angesehen werden Damit sind nämlich nicht zentrale Kassen, wie sie gegenwärtig häufig wegen der fortschreitenden Einführung der elektronischen Datenverarbeitung gebildet werden, gemeint, sondern nur die zentralen Kassen von Bund und Ländern, also die Bundeshauptkasse sowie die Landeshauptkassen der Bundesländer (vgl BAG 20, 102 ~~105~~ = AP Nr 11 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 111 zu § 3 TO A, Clemens-Scheuring-Steingen-Gorner-Opalke, BAT, Hauptbd II BL Anm 93, Helmert, aaO, S 338)

Die Fallgruppe 5 der VergGr V b BAT scheidet deswegen für den Kläger aus, weil sie nur Angestellte in kommunalen und nicht in staatlichen Kassen betrifft. Auch die Fallgruppe 8 kommt für ihn nicht in Betracht, weil er nicht die Ergebnisse mehrerer Kassierer zusammenzufassen hat. Die Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer Buchhaltereien oder Buchhalter, die beim Kläger denkbar wäre, ist in diesen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen gerade nicht angesprochen Unstreitig ist er auch kein "Kassierer" im Sinne der Fallgruppe 9

Der Kläger ist entgegen seinem Vorbringen aber auch kein "Kassenleiter" im Sinne der Merkmale der Fallgruppe 10

- 14 -



- 14 -

Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß es sich hierbei nicht um eine Beweisfrage, sondern zunächst um eine Rechtsfrage handelt. Die konkreten Aufgaben eines Kassenleiters einer unter die RKO fallenden Amtskasse ergeben sich nämlich unmittelbar aus der RKO sowie aus der Amtskassenordnung (AKO) vom 12. März 1928 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung Nr. 8). Die darin aufgeführten Pflichtaufgaben des Kassenleiters (vgl. §§ 13, 59 Abs. 5 RKO sowie 6 Abs. 2 und 9 AKO) führt der Kläger auch nach seinem eigenen Vorbringen nicht aus, was sich im übrigen auch aus den beigezogenen Geschäftsverteilungsplänen ergibt. Daran änderte sich nichts, wenn dem Kläger im Wege der Delegation einzelne Aufgaben des Kassenleiters, wie er behauptet, übertragen worden waren. Auch das wird wenigstens im Ergebnis zutreffend vom Landesarbeitsgericht beurteilt. Ebenfalls ist der Kläger nicht "ständiger Vertreter" des Kassenleiters im Sinne der Merkmale der Fallgruppe 12 der VergGr. V b BAT, denn es fehlt dazu schon an der notwendigen formlichen Bestellung nach § 6 Abs. 2 S. 3 AKO, was wiederum im übrigen auch die Geschäftsverteilungspläne bestätigen. Der Kläger hat also am 1. Dezember 1968 auch keine zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg geeignete Kassentätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT ausgeführt.

Auch die hiergegen vom Kläger erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Insbesondere kann er sich nicht darauf berufen, daß beim Finanzamt F II nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gearbeitet werde. Im Bereiche der öffentlichen Kassen gibt es nämlich grundsätzlich keine kaufmännische, sondern nur die kameralistische Buchführung. Die öffentliche Verwaltung strebt nämlich nicht nach Gewinn, sondern hat öffentliche Aufgaben zu erfüllen, für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt werden. Daher ist es alleiniges Ziel ihrer Buchführung, die Herkunft der Mittel und ihre Verwendung darzustellen, also nachzuweisen, ob und wie der Haushaltsplan

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und die ihn tragenden sonstigen Gesetze und Vorschriften eingehalten worden sind. Dagegen müssen privatwirtschaftliche Unternehmen am Schluß der jeweiligen Wirtschaftsperiode feststellen, ob sie mit Gewinn oder Verlust gearbeitet haben und welche Veränderungen im Stande ihres Vermögens und ihrer Schulden eingetreten sind. Diese Erkenntnisse gewinnen sie durch die Gewinn und Verlust ausweisende kaufmannische Buchführung (vgl. Helmert, aaO, S. 390 ff.) Für die öffentliche Verwaltung ist aus den dargelegten Gründen jedoch nach zwingenden Vorschriften des Haushaltsrechts (§§ 25, 56, 66 und 96 RHO, 56 ff. RKO, 83 ff. AKO) nach wie vor die kameralistische Buchführung allgemein vorgeschrieben. Technische Veränderungen, wie sie durch die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung eingetreten sind, haben daran vorerst nichts geändert. Da die Finanzkasse des Finanzamtes F II vergleichbaren Zwecken jedenfalls nicht dient, kann hier unberücksichtigt bleiben, daß bei öffentlichen Einrichtungen, die auch auf Gewinnerzielung gerichtet sind, ausnahmsweise auch die kaufmannische Buchführung zugelassen bzw. sogar vorgeschrieben ist (vgl. §§ 15, 85 RHO). Da jedenfalls für den Arbeitsbereich des Klagers die kameralistische Buchführung durch Rechtsnormen zwingend angeordnet ist, bedurfte es hierzu keiner Beweisaufnahme. Abgesehen davon hat diese aber auch ergeben, daß bei der Beschäftigungsbehörde des Klagers nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung praktisch gearbeitet wird. Das beklagte Land weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, daß die bereits weitgehend praktizierten neuartigen Erhebungsverfahren noch keinen Eingang in das Haushaltsrecht und in die Tarifnormen gefunden haben. Weiterhin verkennt der Kläger, daß auch eine kameralistische Buchführung nach den bestehenden Bestimmungen doppelte Buchführung und insoweit der kaufmannischen vergleichbar ist (Schulze-Wagner, aaO, § 57 Anm. 2).

Aus den dargelegten Rechtsgründen bedurfte es zu der Frage, nach welchen Buchführungsgrundsätzen beim Finanzamt



- 16 -

F II gearbeitet wird keiner weiteren Beweisaufnahme, auch keiner weiteren Zuziehung von Sachverständigen, die die Revision verlangt. War dazu eine Beweisaufnahme überhaupt nicht erforderlich, so kommt es auch nicht darauf an, ob die hierzu trotzdem unnötigerweise durchgeführte Beweisaufnahme vom Berufungsgericht zutreffend gewürdigt worden ist oder nicht. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht aus den Aussagen der vernommenen, durchweg sachkundigen Zeugen den zutreffenden Schluß gezogen, daß beim Finanzamt F II nur nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung gearbeitet wird. Das haben alle dazu vernommenen Zeugen übereinstimmend und deutlich bekundet. Irgendwelcher weiterer Beweiserhebungen bedarf es daher auch hierzu nicht.

Zwar wird der Kläger "Oberbuchhalter" genannt. Das wirkt sich jedoch wegen Fehlens einer entsprechenden tariflichen Norm für seine tarifliche Eingruppierung nicht aus. Er fällt vielmehr ohne Rücksicht darauf, wie er selbst andeutungsweise zugibt, mit seinen Kassentätigkeiten unter die VergGr. VI b Fallgruppe 5 BAT, wobei es tariflich ohne Bedeutung bleibt, daß ihm eine relativ große Zahl von Buchhaltern untersteht.

Für eine Luckenausfüllung ist unter diesen Umständen entgegen der Rechtsauffassung der Revision deswegen kein Raum, weil die Tätigkeit des Klägers im einschlägigen Tarifwerk ausdrücklich erfaßt ist. Damit ist den Gerichten jede Möglichkeit zu "interpolieren", im Gegensatz zur Auffassung der Revision, versagt.

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Schulz-Rupp

R. Keil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)